

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. beschlossen:

1. den nachstehend abgedruckten Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen;
2. zu genehmigen, daß die bevorstehende endgültige Steuerabrechnung in den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß (§ 8 der Anlage F zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von 1896) vom 1. August 1903 auf den 1. September 1903 verlegt wird;
3. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für zuckerhaltige Waren, welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 20 M. für 1 dz versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Zuckersteuervergütung nach dem bisherigen Satze gewährt wird.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.^{*)}

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 1.

Die bei der Zuckererzeugung ursprünglich gewonnenen Abläufe (Sirup, Melasse) und ihre weiteren Bearbeitungen unterliegen, sofern ihr Quotient, d. h. der auf Hundertteile berechnete Zuckergehalt in der Trockenmasse, 70 oder mehr beträgt, der Zuckersteuer zum Satze von 10 M. für 100 kg Reingewicht. Besteuerung der Zuckerabläufe.

§ 2.

Zur Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalte beantragt ist, die von der obersten Landesfinanzbehörde bezeichneten Amtsstellen berechnigt. Diese sind dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen.

Die Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auch von den Zuckersteuerstellen (§ 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben. Anlage A.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebnisse, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalte des Ablaufs beantragt, so ist

^{*)} Die Anlagen und Muster, mit Ausnahme der Anlagen D und F, sind hier nicht abgedruckt. Diese sind vollständig im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1903, Nr. 31, veröffentlicht.

die Untersuchung einem von der Direktivbehörde auf die Wahrnehmung der Ansprüche der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker zu übertragen.

Anlage B. In beiden Fällen erfolgt die Übersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalte von 2 vom Hundert Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel (Anlage B unter 2a) dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesirup verzichtet hat und durch die von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden besonderen Aufsichtsmaßnahmen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesirup zu den Abläufen vor deren Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint. Ob dies zutrifft und aus welchem Grunde (Abs. 4) die Untersuchung durch den Chemiker zu erfolgen hat, ist dem letzteren von der Amtsstelle mitzuteilen.

Anlage C. Sowohl die Amtsstellen als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften in der Anlage C zu beachten.

§ 3.

Auf Anstalten, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§ 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

Für Anstalten, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Erzeugnisse niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittlung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Erzeugnisse, angeordnet werden. Werden ausschließlich Zuckerabläufe mit einem Quotienten unter 65 verarbeitet, so kann die Beaufsichtigung auf Grund einer Buchführung und öfterer Ermittlung des Quotienten der bezogenen Abläufe erfolgen, auch wenn der Quotient der Erzeugnisse 70 oder mehr beträgt.

In Fällen des Bedürfnisses können von der obersten Landesfinanzbehörde für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Anstalten Erleichterungen gewährt werden. Dem Reichskanzler ist von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4.

Zuckersteuer-Einnahmehuch. Die Hebestelle hat über die Einnahme aus der Zuckersteuer ein Zuckersteuer-Einnahmehuch zu führen, für welches das Muster 1 als Vorbild dient.

Muster 1.

§ 5.

Stundung der Zuckersteuer. Die Zuckersteuer ist dem Inhaber der Zuckerfabrik gegen Sicherheitsbestellung für die Frist von 6 Monaten zu stunden.

Soweit das Gesetz nicht bindende Vorschriften hierüber enthält, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 6.

Bei Stundung der Zuckersteuer ist über jeden im Einnahmehuch anzuschreibenden Betrag ein Stundungsanerkennntnis abzugeben.

Über mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge kann ein Anerkennntnis abgegeben werden. In dem Anerkennntnisse sind die Einzelbeträge anzugeben.

§ 7.

Der Betrag jedes Anerkennntnisses muß 100 Mark erreichen.

§ 8.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Abgabebeträgen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins. Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 9.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Befreiung von
der Zuckersteuer.

Anlagen
D. und E.

Zu §§ 8 bis 11 des Gesetzes.

§ 10.

Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von der Direktivbehörde zu erlassen.

Bauliche Ein-
richtung der
Zuckerfabriken.

§ 11.

Bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher in bezug auf die sichernde bauliche Einrichtung Erleichterungen zugestanden sind, können diese nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch künftig gewährt werden. Dem Reichskanzler ist von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 12.

Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Räumen zum Aufenthalt und zur Übernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von der Direktivbehörde zu treffen.

Aufenthalts-
räume und
Wohnungen für
die Steuer-
beamten.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 13.

Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittlungen überhaupt zugelassene Wagen benutzt werden. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Wagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde eichamtlich prüfen zu lassen.

Wagen und
Gewichte.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 14.

Die Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik sind dem Hauptamte vorzulegen. Dieses prüft sie in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu genehmigen ist.

Neubau oder
Umbau von
Zuckerfabriken.

Bevor die Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im § 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zu §§ 16 bis 23 des Gesetzes.

§ 15.

Anzeigen in
bezug auf Räume,
Geräte und
Betrieb.

Die in den §§ 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen usw. sind der Hebestelle einzureichen.
Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§ 16.

Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschrieben.

§ 17.

Von der Anmeldung feststehender Geräte sowie der Führung von Geräteverzeichnissen ist abzugehen.

§ 18.

Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Tag des Beginns seiner Tätigkeit angeben und vor diesem Tage der Hebestelle eingereicht werden. Die Anzeige ist von dem Betriebsleiter mit zu unterzeichnen.

§ 19.

Die Beschreibung des bei der Zuckergewinnung angewandten Verfahrens soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Beaufsichtigung des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Herstellung angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergibt, in welcher Weise der gesamte Betrieb verläuft und welche Arten von Erzeugnissen hergestellt werden. Wenn in bezug auf die herzustellenden Erzeugnisse je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Erzeugnisse jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Erzeugnis hergestellt werden soll), so kann dies ein für allemal zum Voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des Verfahrens sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerraffinerien mit Rübenverarbeitung:

1. die Zerkleinerung der Rüben,
2. die Saftgewinnung,
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Zuckerkalk, Rohzucker, Abläufe usw. stattfinden und in welchem Abschnitte der Saftbehandlung der Zusatz erfolgt,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit usw.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Verbrauchsware (Kristall-, Würfel-, gemahlener Zucker usw.),
6. die Gewinnung der Racherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Sirup, Melasse), außer zur Gewinnung von festem Zucker, z. B. Herstellung von Speisesirup oder Melassefutter;

II. bei den Zuckerraffinerien:

1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),

2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
 3. die Herstellung der Deckfläre,
 4. die Herstellung der Füllmasse,
 5. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Füllmasse unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote, der Zuckerplatten oder des sonstigen Zuckers, Putzen usw. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel usw., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Erzeugnisses),
 6. die Gewinnung der Racherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
 7. die Melasseentzuckerung,
 8. die Verarbeitung der Abläufe (Sirup, Melasse), außer zur Gewinnung von festem Zucker;
- III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübenjäften oder Abläufen der Zuckergewinnung (Sirup, Melasse), bereitet wird:
1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
 2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Rutschen oder in Filterpressen),
 3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians usw. (Kühlhaus, Ausschlagelästen, Centrifugen usw.),
 4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
 5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
 6. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Verbrauchsware (Würfel usw.),
 7. die Gewinnung der Racherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
 8. die Verarbeitung der Restmelassen, außer zur Gewinnung von festem Zucker;
- IV. bei den Sirupreinigungsanstalten:
1. die Reinigung der Zuckerabläufe, z. B. Filtrierung über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung,
 2. die Vermischung von reineren Abläufen, Zuckerstoffen, Honig usw.,
 3. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Änderungen in dem Verfahren sind der Hebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Änderung erstmals ausgeführt wird.

Zu § 26 des Gesetzes.

§ 20.

Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche inneren Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses tunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Verschluß von
Zugängen
während des
Betriebs.

Zu §§ 27 bis 29 des Gesetzes.

§ 21.

Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker oder von Zuckerabläufen dienen sollen, sind der Hebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume in Gebrauch genommen werden sollen.

Aufbewahrung
von Zucker in
der Fabrik.

§ 22.

Über die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§ 23.

Soll eine Zuckerfabrik länger als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikhaber binnen einer Woche nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuerlicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle (§ 34) einzureichen. Die einwöchige Frist kann von dem Hauptamte verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf tunlichst unter Beteiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikhabers eine Bestandsaufnahme mittels Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Auf Antrag kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§ 24.

Der Lagerinhaber hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zugrunde gehen, bis zum Nachweise der Entrichtung der Steuer oder bis zur Abfertigung des Zuckers im gebundenen Verkehre die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen, und es finden alsdann auf dieses Lager so lange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften der Zuckerlagerordnung mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Entnahme von Zucker und Zuckerproben nach den für die Abfertigung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§ 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der amtliche Verschluß unverletzt geblieben ist und der Verdacht einer Steuerhinterziehung nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem Lagerbestand angehalten werden.

§ 25.

Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurückernimmt.

Zu § 30 Abs. 2 und § 31 des Gesetzes.

§ 26.

Die Einrichtung der gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Aufzeichnungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Herstellung gewonnenen Erzeugnisse bleibt den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Aufzeichnungen diejenigen Er-

Aufzeichnungen
über den Betrieb
und Betriebs-
überichten.

mittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten (§ 27) aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikhabers von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen sowie sogenannten Pflicht- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahre bebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§ 27.

Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat nach Muster 2 aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach ^{Muster 2.} Schluß des Betriebsjahrs (31. August) ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Übersicht aufzustellen und bis zum 3. September der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtigzustellen, auch etwa vorgekommene Fehler zu beseitigen.

§ 28.

Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nacherzeugnisse usw.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§ 29.

Die Anschreibungen (§ 26) müssen das Ergebnis jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnisfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckererzeugnisse größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesamten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§ 30.

Zum Zwecke der Anschreibungen ist zu ermitteln:

- a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung in dem Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräte gebracht werden, oder nach Wahl des Fabrikhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel eines Diffuseurs,
- b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckererzeugnisse einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Raumgehalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräte.

Die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Räume, diejenige des sonstigen Zuckers nach seiner Fertigstellung vorzunehmen.

§ 31.

Die Anzeige über Art und Zeit der Ermittlungen ist, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Änderung ist die Anzeige vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

§ 32.

Bestandsüber-
sichten.
Muster 3. Eine Nachweisung des am 31. August vorhandenen Bestandes an Zuckererzeugnissen ist nach Muster 3 aufzustellen und bis zum 6. September jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zuzustellen.

§ 33.

Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§ 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken (Anlage H) verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Übersichten und die ihnen zugrunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zwecke ist von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikhaber nicht erreicht wird.

Zu § 30 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 des Gesetzes.

§ 34.

Zuckersteuerstellen. Die Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landesfinanzbehörde hierfür bestimmte Amtsstelle, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle“ führt. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugnis zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen oder nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde eine Beschränkung eintritt.

Die Abfertigungen sollen in der Regel nur an Werktagen stattfinden; für Sonn- und Festtage können sie außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -stunden sind für jede Fabrik dem Bedürfnis entsprechend von dem Hauptamte festzusetzen; auch können von diesem Ausnahmen bewilligt werden.

§ 35.

Aufnahme von
Zucker in die
Fabrik.
Muster 4. Soll Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehre, so ist die Aufnahme in die Fabrik in dem dann als Anmeldung dienenden Abfertigungspapieren zu beantragen.

Die Aufnahme in die Fabrik ist auf der Anmeldung amtlich zu bescheinigen.

Muster 5. Der eingebrachte Zucker wird in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen. Die Anschreibung im Anmeldungsbuch erfolgt mit dem voramtlich ermittelten oder im Begleitpapier überwiesenen Reingewichte, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen. Am Schlusse des Vierteljahrs bescheinigt der Oberkontrolleur die Richtigkeit des Anmeldungsbuchs, soweit es durch Anmeldungen nicht belegt ist.

Ist der Zucker unter unverletztem amtlichen Verschluss oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist oder bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung Bedenken bestehen.

§ 36.

Sollen in Zuckerrfabriken, deren Beaufsichtigung auf den Abschluß der zur Herstellung usw. von kristallisiertem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckererzeugnisse aus diesen Räumen in den Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Modells 6 anzumelden.

Entnahme von Zucker aus den im Abschlusse befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den Betrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fabrik.

Die Anmeldung ist in ein nach Modell 7 zu führendes Werkbuch einzutragen und auf der Anmeldung die Verbringung der aus den abgeschlossenen Fabrikräumen entnommenen Zuckererzeugnisse in den Fabrikbetrieb amtlich zu bescheinigen.

Mit Genehmigung des Hauptamts kann von der besonderen Anmeldung abgesehen werden, wenn Zuckererzeugnisse aus dem Abschlußraume durch eine Rohrleitung in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß in der Beschreibung des Verfahrens (§ 19) über die Gesamtmenge der zurückzunehmenden Zuckererzeugnisse, über die Art und Weise der Verarbeitung und über den Zeitpunkt der Zurücknahme genaue Angaben enthalten sind, und daß die Zuckererzeugnisse außerhalb des Abschlußraums ohne weitere Ansammlung sofort in den Betrieb gelangen.

Modell 6.
Modell 7.

§ 37.

In Fabriken der vorbezeichneten Art können zum Zwecke der Benutzung innerhalb der Fabrik, z. B. Untersuchung im Laboratorium, Zuckerproben aus den im Abschlusse befindlichen Räumen entnommen werden; die Entnahme der Proben ist dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

§ 38.

Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittels einer Anmeldung nach Modell 4, und zwar, sofern nicht der Zucker zum freien Verkehr abgefertigt werden soll, in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) Anmeldung.

a) die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Roh- und Reingewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Warenempfängers;

b) bei der Entnahme von Sirup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vgl. § 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes und des § 60 dieser Bestimmungen, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so erfolgt die Anmeldung in dem Begleitscheine.

§ 39.

Besteht der abzufertigende Zucker aus einer größeren Zahl von Packstücken gleicher Verpackungsart mit annähernd gleichem Roh- und Reingewichte, so kann die Angabe des Rohgewichts auch gruppenweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesamtrohgewichts sowie des Gesamtreingewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Packstück das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei Abläusen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Packstücke von verschiedenem Roh- und Reingewichte vorliegen, die Angabe des Gesamtroh- und -reingewichts, sofern der Fabrikhaber seine Aufzeichnungen über das Einzelgewicht der Packstücke vorlegt.

§ 40.

Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat in diesem Falle

die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§ 41.

Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Packstücke, der Art des Zuckers und des Reingewichts für das Packstück mit besonderer Angabe des Gesamtreingewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittlung des Rohgewichts, soweit solche stattfindet (vgl. § 46), hat der Anmelder alsdann durch Mitunterzeichnung anzuerkennen.

§ 42.

Soll Zucker, welcher in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Reingewichts gemäß § 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Gibt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außerstande sei, über das Gewicht des zum freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so wird das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere amtlich beaufsichtigt. Der Anmelder hat auch in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung durch Mitunterzeichnung anzuerkennen.

§ 43.

Anmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Muster 8.

Die abgegebenen Anmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abfertigungsbuch fortlaufend eingetragen.

Die Anmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuer-Einnahmehuch als Belege beizufügen.

§ 44.

Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewichte, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied 10 vom Hundert des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

§ 45.

b) Abfertigung zum freien Verkehr.

Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Packstück das Roh- und Reingewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Reingewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 g außer Ansatz zu lassen.

§ 46.

Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittlung des Rohgewichts der einzelnen Packstücke abgesehen werden und die amtliche Verwiegung gruppenweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittlung des Rohgewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Packstücken oder Gruppen keine Abweichungen ergeben, welche 2 vom Hundert des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweise vorzunehmenden Verwiegungen müssen sich auf mindestens 2, bei einer Zahl von 1000 und mehr Packstücken auf mindestens 1 vom Hundert der ganzen Warenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu gehende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt worden, so ist die Ermittlung des Rohgewichts überhaupt nicht erforderlich.

§ 47.

Bei ungleichartigen Packstücken kann, wenn das Rohgewicht jedes einzelnen Packstücks angemeldet worden ist, nach Ermessen der Abfertigungsstelle eine entsprechende probeweise Ermittlung des Rohgewichts stattfinden.

§ 48.

Das Reingewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarafasses von dem Rohgewicht oder durch Abrechnung eines bestimmten Gewichts für jede Umschließung ermittelt.

Der Ermittlung des Reingewichts durch Abrechnung sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamte festgesetzten und nach Bedürfnis abzuändernden Sätze zugrunde zu legen.

§ 49.

Statt des durch Abrechnung ermittelten Reingewichts ist der Besteuerung das in der Anmeldung angegebene Reingewicht zugrunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§ 50.

Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugnis zu, statt der Ermittlung des Reingewichts durch Abrechnung die Ermittlung durch Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Reingewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalte für die Beurteilung kann das Reingewicht einzelner Packstücke durch Verwiegung ermittelt werden.

§ 51.

Zur Ermittlung des Reingewichts einer Warenpost kann die probeweise Verwiegung eines Teiles der Packstücke stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart und gleichem Inhalte sind und im Rohgewichte nicht um mehr als 10 vom Hundert unter einander abweichen.

Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 oder bei einer Zahl von 1000 und mehr auf 1 vom Hundert der zu der gleichartigen Post gehörigen Packstücke zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittlung des Reingewichts auf 2 beziehungsweise 1 vom Hundert der an einem Tage zur Besteuerung gelangenden gleichartigen Packstücke beschränkt bleibt.

§ 52.

Bei ungleichartigen Packstücken kann, wenn das Reingewicht jedes einzelnen Packstücks angemeldet worden ist, nach Ermessen der Abfertigungsstelle eine entsprechende probeweise Ermittlung des Reingewichts stattfinden.

§ 53.

Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 vom Hundert des angemeldeten Gewichts, so muß die Reingewichtsermittlung bei der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Reingewicht der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

§ 54.

Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Reingewicht durch Abrechnung des ermittelten Gewichts der Umschließung von dem durch Verwiegung ermittelten Rohgewichte festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu achten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§ 55.

Soll die Erhebung der Zuckersteuer oder Erstattung der Zuckersteuervergütung einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vgl. § 61).

§ 56.

Wird für Sirup oder Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugnis, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt oder der Ablauf einen Invertzucker-gehalt von 2 vom Hundert oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amte, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittlung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen. Der Grund für die Übertragung der Untersuchung ist dem Chemiker von der Amtsstelle mitzuteilen.

§ 57.

Die zur Untersuchung zu verwendende Probe soll die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach sorgfältiger Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§ 58.

Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom zweiten Erzeugnis oder von ferneren Nacherzeugnissen, wenn
 - a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom zweiten Erzeugnis oder von ferneren Nacherzeugnissen anmeldet,
 - b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
 - c) die Art der Aufbewahrung dieser Abläufe ihre Verwechslung oder Vermischung mit Abläufen vom ersten Erzeugnisse fernzuhalten geeignet ist und
 - d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Überzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist;
2. in Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebnisse der Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Erzeugnisses derselben Fabrik).

In dem Falle zu 1 hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und Feststellung des Quotienten stattzufinden.

§ 59.

Falls die Zuckerabläufe nicht schon auf Grund des vorhergehenden Paragraphen oder der Bestimmungen in Anlage D unter II steuerfrei zu lassen sind, kann behufs steuerfreier Abfertigung zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturierung stattfinden. Als Denaturierungsmittel dient in diesem Falle ein Zusatz von 2 vom Hundert roher Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von 2 vom Hundert roher Salzsäure des Handels. Das Denaturierungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§ 60.

Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des § 42 Abs. 2, in der Regel von einer Gewichtsermittlung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer Zuckerfabrik, Sirupreinigungsanstalt oder einer solche Abläufe mitverarbeitenden Rübensaftfabrik bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts die zweite Ausfertigung der Anmeldung (§ 38) zu übersenden.

§ 61.

Wenn die Zuckererzeugnisse nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und es kommen dabei sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vgl. § 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche für das Begleitscheinwesen im Zollverkehre getroffen sind.

c) Abfertigung im gebundenen Verkehre.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittlung mittels der Centesimalwage gemäß der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluss oder, falls sämtliche Packstücke ein gleichartiges Erzeugnis enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden. In letzterem Falle ist eine zweite Probe bei der Amtsstelle zurückzubehalten.

Die Denaturierung (§ 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§ 62.

Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Amahmeerkklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsbüchern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Bordrucke nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Muster 9 bis 15.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlussanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

Das Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Begleitscheinnehmer vor der Aushändigung des Begleitscheins II die Vorlegung des auf die Versendung bezüglichen Frachtpapiers zu verlangen. Auch das Empfangsamt kann die Vorlegung des Frachtpapiers verlangen; der Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waren bedarf es nicht.

§ 63.

In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Umschließungsgewicht (§ 54) oder der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§ 48) zu vermerken.

Diese Angaben können am Bestimmungsorte der Ermittlung des Reingewichts zugrunde gelegt werden.

§ 64.

Wird Zucker, welcher auf Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des § 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Reingewichtsermittlungen ist nach den Vorschriften der §§ 45 und 48 bis 54 zu verfahren.

§ 65.

Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Reingewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im § 47 des Vereinszollgesetzes und im § 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Hundertstel des überwiesenen Reingewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß es lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Teil des Zuckers unterwegs entfernt worden ist.

§ 66.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluss zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, die Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladene Packstücke aufzunehmen; auch sind dem Begleitscheine, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloßreihe 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Eisenbahn-Güterabfertigungsstelle eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitscheine zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit roter Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. lauffähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, zweiter Schlüssel zurückbehalten.

(Tag der Abgabe des Vermerkes, Stempel und Unterschrift der Eisenbahn-Güterabfertigungsstelle.)“

Die übrigen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsort alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Reicht die Aufenthaltszeit des Zuges für das im Abs. 2 gedachte Verfahren nicht aus, so ist die den weitergehenden Teil der Sendung begleitende Eisenbahn-Frachtkarte mit einem erläuternden Vermerke zu versehen, der Begleitschein aber, sobald der Vorschrift im Abs. 2 genügt ist, der Güterabfertigungsstelle des Empfangsamts zu übersenden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Gestellungsfrist oder eine Umladung notwendig ist. Das benachrichtigte Amt hat nach § 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Änderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamte ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Beleg beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§ 67.

Sollen Zuckerzeugnisse aus der Fabrik in eine zum Bezirke derselben Steuerstelle gehörige Niederlage oder andere Fabrik übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamte, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Anmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Anmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Überführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf der Anmeldung eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den Ausgang oder die Aufnahme in die Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Buchbeleg für die überführende Fabrik. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung Anmeldungsbeleg zu dem Anmeldungs-buche dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Beleg zum Lagerbuche verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung und wenn es sich um Aufnahme des Zuckers in ein derselben Fabrik bewilligtes und der gleichen Zuckersteuerstelle unterstehendes Privatlager handelt, auch der zweiten Ausfertigung abgesehen werden.

§ 68.

d) Entnahme von Zuckerproben.

Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltenlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 200 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts angeschrieben und am Schlusse

des Vierteljahrs auf Grund amtlich beglaubigter Buchauszüge im ganzen zur Besteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, kann im Bedürfnisfalle die steuerfreie Entnahme von Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 200 g beträgt, unter amtlicher Aufsicht gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen.

§ 69.

Die Beführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikhaber der Hebestelle angemeldeten und von dem Hauptamte genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Toren der Umfriedigung stattfinden.

e) Aufsicht beim Ausgange von Zucker.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik weggeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Muster 16.

Das Hauptamt kann anordnen, daß die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, den ausgehenden Zucker, sofern er zum freien Verkehr abgefertigt ist, auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem näher zu bestimmenden Ausgangsbuch anzuschreiben haben. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es in diesem Falle ob, die Ausgangsbücher von Zeit zu Zeit mit den Abfertigungs- und Fabrikbüchern zu vergleichen.

§ 70.

Den Zuckerraffinerien kann auf Antrag gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Verbrauch ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Für die Entscheidung über den Antrag ist, wenn die Beschädigung des Zuckers in den Räumen der Raffinerie oder bei der seitens der Raffinerie bewirkten Versendung des Zuckers vor dessen Verladung erfolgt, die Zuckersteuerstelle, anderenfalls das Hauptamt zuständig.

Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit sie nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Verbrauch fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen sind von dem Hauptamt anzuordnen.

Die Direktivbehörde kann ausnahmsweise gestatten, daß nachweislich versteuerte Abläufe in den Betrieb zurückgenommen werden und dafür eine gleiche Menge von Abläufen steuerfrei abgefertigt wird.

Zu § 40 des Gesetzes.

§ 71.

Die näheren Bestimmungen über die Lagerung von Zucker und zuckerhaltigen Waren sind in der Anlage F enthalten.

Zuckerlager.

Anlage F.

Zu § 41 des Gesetzes.

§ 72.

Die Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerraffinerien und in den den Zuckerraffinerien bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 Kilometer entfernten Privatlagern oder an den erlaubten Lösch- und Ladeplätzen erfolgen gebührenfrei, wenn sie an Werktagen während der Tageszeit stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

Gebühren für Abfertigungen usw.

§ 73.

Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder durch die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

- a) für Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen usw. während der Versendung erforderlichen Amtshandlungen — an anderen als den im § 72 genannten Orten;
- b) für Abfertigungen an Sonn- oder Festtagen;
- c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
- d) für die Überwachung der Herstellung von zuckerhaltigen Waren, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
- e) abgesehen von dem Falle im Abs. 3 unter e, für die Bewachung eines unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlagers, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten darin ausgeführt werden;
- f) für die Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen.

Befreit bleiben jedoch:

- a) die Begleitung zwischen dem Grenzausgangssamt und der Zollgrenze;
- b) die Begleitung bei der Überführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 Kilometer beträgt;
- c) die Schiffsbegleitungen und Schiffslichterungen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, oder die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers notwendig geworden ist;
- d) die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiete gehörigen Teilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe und die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen;
- e) die innerhalb der Dienststunden erfolgende Bewachung eines unter amtlichem Verschlusse stehenden Fabrikraums einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen oder nicht mehr als 1 Kilometer von dem Fabrikgrundstück entfernten Privatlager, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§ 74.

Die Höhe der von den Bundesstaaten für eigene Rechnung zu erhebenden Gebühren beträgt:

- a) bei Amtshandlungen in dem Amtsort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer von der Ortsgrenze oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 Mark für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht in Ansatz zu bringen;
- b) bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsorts in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:
 1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritte der Begleitung etwa notwendigen Hinreise und der Rückreise nach dem Amtsorte, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 Mark, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 Mark;
 2. für alle sonstigen Amtshandlungen ebensoviel wie die den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen. Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich teilnehmen zu lassen.

§ 75.

Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 76.

Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§ 77.

Werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn wegen der notwendigen Ablösung mehrere Beamte nach einander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vgl. § 74 a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter die Amtshandlung allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe usw. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe usw. gleichmäßig zu verteilen.

§ 78.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde den beteiligten Gewerbetreibenden vom Beginne der ständigen Diensttätigkeit ab an Stelle der Gebühren (§ 74) die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe des von den Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Dienst-einkommens auferlegt werden. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

Bei Bewilligung von ständigen Beamten auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, falls die ständige Diensttätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamte drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatigen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Wenn auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind im ersteren Falle für die überschießende, im letzteren für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß § 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Dienst-einkommen als Verwaltungskostenbeitrag erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Zu § 42 des Gesetzes.

§ 79.

Die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Waren in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes auf Sirupreinigungsanstalten keine Anwendung, da diese durch § 3 unter die Steueraufsicht nach den §§ 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

Aufsicht über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§ 80.

Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Abs. 1 des § 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken ist von den Hebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichnis der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angibt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und sodann fortlaufend Mitteilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei dem Hauptamt wird danach ein Hauptverzeichnis geführt.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübenfäße bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes befreien.

§ 81.

Die im § 42 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Aufsicht über die nach Abs. 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur insoweit auszuüben, als es zur Kenntniserlangung vom Betrieb erforderlich ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfnis von der obersten Landesfinanzbehörde erlassen.

§ 82.

Über die Herstellung von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem im § 7 der Anlage H bezeichneten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Tage der Hebestelle des Bezirkes einzureichen, die andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Verichtigung zu veranlassen und zu diesem Zwecke nötigenfalls auch von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§ 83.

Über die Erzeugung der Sirupreinigungsanstalten, der Maltose- und Maltofesirupfabriken haben die Hauptämter auf Grund der von den Fabrikhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Jahresnachweisungen für die Zeit vom 1. September bis 31. August aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Stoffe sowie der fertiggestellten Erzeugnisse enthalten.

Schlussbestimmungen.

§ 84.

Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Verwaltung und Erhebung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten.

Verwaltungs-
kosten-Vergütung
und Zuckerstatistik.

Anlagen G
und H.

§ 85.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. September 1903 in Kraft.

Bestimmungen

über

Steuervergütung und Steuerbefreiung.

I. Zu § 6 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 1.

Für die nachbezeichneten Waren, nämlich:

- A. Schokolade und sonstige kakaohaltige Waren, soweit für diese nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaoszolls, beantragt wird,
- B. Zuckerwerk, und zwar:
 - a) Karamellen (Bonbons, Voltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
 - b) Dragees (überzuckerte Samen und Kerne, auch unter Zusatz von Mehl),
 - c) Raffinadezeltchen (Zucker in Zeltchenform, auch mit Zusatz von ätherischen Ölen oder Farbstoffen),
 - d) Schaumwaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, auch nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzutat),
 - e) Dessertbonbons (Fondants usw. aus Zucker und Einlagen von Schachtelmus, Früchten usw.),
 - f) Marzipanmasse und Marzipanwaren (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
 - g) Kafes und ähnliche Backwaren,
 - h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasiert oder kandiert, in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte, als: Schachtelmus (Marmelade), Pasten, Kompott, Gallerte (Gelee),
- C. zuckerhaltige alkoholhaltige Flüssigkeiten, als
 - a) versüßte Trinkbranntweine,
 - b) mit Zucker eingekochte alkoholhaltige Fruchtäfte (Fruchtsirupe),
- D. flüssigen Raffinadezucker,
- E. den Invertzucker sirup, welcher als Fruchtzucker oder Honig sirup in den Handel gelangt, und
- F. eingedickte Milch,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehre befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

Nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde kann auch für Waren der genannten Art, zu deren Herstellung im freien Verkehre befindliche, nachweislich versteuerte Abläufe verwendet worden sind, die Steuer vergütet werden.

§ 2.

Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur demjenigen zu, welcher die Waren hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet hat, Honig sowie steuerfreie Abläufe und Rübensäfte, ferner, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, Stärkezucker und, abgesehen von dem Fulle des § 1 Abs. 2 auch steuerpflichtige Abläufe nicht

Steuervergütung

I. Zuckerhaltige Waren, welche nicht unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind.

1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Waren.

2. Bedingungen für die Vergütung.



zur Bereitung von Waren derjenigen Art zu verwenden, für welche er die Vergütung in Anspruch nimmt.

Die Aufsicht darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikbücher und Überwachung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikhabern, welche der übernommenen Verpflichtung zuwidergehandelt haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer hinfort zu versagen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertierten, nicht aber für denjenigen Teil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Herstellung ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, für einzelne Betriebe erforderlichenfalls weitere Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

§ 3.

Die Vergütungsfähigkeit der Waren ist dadurch bedingt, daß sie mindestens 10 vom Hundert ihres Reingewichts an Zucker enthalten.

Ein Zusatz von Stärkezucker ist bei den im § 1 unter B a und h genannten Waren gestattet. Zum Färben der Zuckerwaren darf in jedem Falle aus Stärkezucker bereitete Zuckersfarbe verwendet werden.

§ 4.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

- a) zuckerhaltige alkoholhaltige Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgabe bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,
- b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Waren enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörde ist befugt, Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§ 5.

3. Anmeldung.

Die zuckerhaltigen Waren, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landesfinanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Muster 4 oder, falls die Gestellung der zuckerhaltigen Waren bei einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Rohgewicht der Packstücke,
2. Zahl und Art der inneren Umschließungen,
3. Art und Reingewicht der zuckerhaltigen Waren,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Waren in Hundertteilen ihres Reingewichts und
5. die Gesamtzuckermenge, welche in den Waren enthalten ist oder für welche die Vergütung beansprucht wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer Anmeldung des Rohgewichts der zuckerhaltigen Waren nach dem Gesamtbetrage finden die Vorschriften der §§ 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts und der wirklich vorhandenen Gesamtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesamtzuckermenge angegeben werden.

§ 6.

Befinden sich in einem Packstücke Waren verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§ 7.

Bei der Ermittlung des Roh- und Reingewichts der zuckerhaltigen Waren sind die Vorschriften der §§ 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Reingewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Waren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und der Abfertigungsstelle zugeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Aufsichtsbeamten über das Gewicht der Waren und die Art und Zahl der in einem Packstück enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Erzeugnisse, für welche auch eine Vergütung der Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zwecke erfolgten amtlichen Ermittlungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

4. Abfertigung
a) Gewichtsermittlung.

§ 8.

Die Untersuchung der Waren und die Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Proben, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen von der Direktivbehörde auf die Wahrnehmung der Ansprüche der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landesfinanzbehörde überlassen, die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waren, bei denen er zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation bestimmt werden kann, einer zur Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe berechtigten Amtsstelle (vgl. § 2 der Ausführungsbestimmungen) zu übertragen.

Die Untersuchung der Ware auf den Zuckergehalt braucht stets nur so weit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Gehalts an Zucker in der Ware nachgewiesen wird.

b) Untersuchung der Waren und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§ 9.

Von jeder Gattung von Waren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Ware Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Teile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Teiles, muß eine Probe von mindestens 100 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§ 10.

Bei Waren aus Fabriken, deren Inhaber sich schriftlich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckerzusatz zur Anmeldung zu bringen, ist nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von regelmäßiger Untersuchung der Ware durch einen Chemiker abzusehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig anzunehmen. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend dem Muster entsprechenden Waren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§ 11.

Zuckerhaltige Waren, für welche die Gewährung einer Steuervergütung beantragt ist, dürfen von dem Zeitpunkte der Abfertigung ab nur unter amtlichem Verschuß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden. Im übrigen finden auf die Abfertigung die Vorschriften in §§ 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

c) Weitere Abfertigung

§ 12.

Wenn bei der Anmeldung zuckerhaltiger Waren zur Steuervergütung (§ 5) der Antrag auf Versendung an eine andere Amtsstelle gestellt worden ist, so ist von dem Begleitschein

Muster 17. erledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 17 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitschein-erledigung auf Antrag des Begleitscheinnehmers oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Waren noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht, und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Waren kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit der Steuervergütung für die bei dem Empfangsamt tatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Mengen begnügen zu wollen.

§ 13.

d) Zuckersteuer-
Vergütungsbuch. Über die Abfertigung von zuckerhaltigen Waren mit dem Anspruch auf Zuckersteuer-
vergütung sind von den Ämtern Bücher nach Muster 18 zu führen.

Muster 18.

§ 14.

6. Berechnung der
Vergütung.

Bei der Ermittlung des der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§ 15.

Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung wird stets nur für 50 vom Hundert des Gewichts der Ware gewährt. Die Vergütung ist zu verjagen, wenn bei den von den Aufsichts-beamten in der Fabrik von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden Stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 vom Hundert ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§ 16.

Für Erzeugnisse der im § 1 unter B h und C b bezeichneten Art wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waren verwendeten Früchte die Steuer-
vergütung auf 90 vom Hundert der ermittelten Zuckermenge beschränkt.

Für verzuckerte oder in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte gilt diese Bestimmung nur für den Fall, daß bei ihrer Herstellung Stärkezucker nicht verwendet worden ist. Wenn bei der Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat, erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Gehalts an Rohrzucker, welcher nach der in der Anlage E unter B h Abs. 2 ff. enthaltenen Anweisung gefunden wird.

Für den im § 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung nach einem Zuckergehalte von 75 vom Hundert festzusetzen, solange nicht ein geringerer ermittelt worden ist.

§ 17.

6. Zahlbar-
machung der Ver-
gütung.

Die Vergütungsbeträge sind, soweit nicht durch die Direktivbehörde kürzere Fristen be-
stimmt werden, nach dem Ablaufe jedes Vierteljahres, spätestens am 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde aufzurechnen. Den Aufrechnungen, welche nach Muster 19 in doppelter Ausfertigung aufzustellen sind, sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhr- usw. Anmeldungen oder die zweiten Ausfertigungen der Begleitscheine und die Erledigungsscheine beizufügen.

§ 18.

Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzu-
weisen. Die Belege der Aufrechnungen bleiben bei ihr zurück.

Die Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Waren in eine Niederlage auf-
genommen worden, in dem Lagerbuch anzuschreiben und zu diesem Zwecke von dem Hauptamt

dem Niederlageamte mitzuteilen, welches dem ersteren die Anschreibung im Lagerbuche zu bestätigen hat.

§ 19.

Die Steuervergütung kann bei dem Hauptamte jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütung) statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Waren ab bar erhoben werden. Auch kann sie vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Barzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Jede auf Grund einer Nachweisung für denselben Empfangsberechtigten angewiesene Vergütungssumme wird nur mit ihrem vollen Betrag in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Teiles des Betrags unter Barzahlung des Restes ist unzulässig.

§ 20.

In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung oder bar) anzugeben.

§ 21.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Aufsichtsmaßregeln gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollficher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung zuckerhaltige Waren für die Ausfuhr herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erlassen oder erstattet wird, je nachdem unverteuert oder verteuert inländischer Zucker verwendet worden ist.

II. Zuckerhaltig
Waren, welche
unter ständiger
amtlicher Über-
wachung her-
gestellt worden
sind.

§ 22.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann die im § 21 vorgesehene Abgabefreiheit des Zuckers auch dann zugestehen, wenn der Betrieb nur während der Zeit, in welcher für die Ausfuhr gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Überwachung unterworfen wird.

§ 23.

Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Waren sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7, 11 bis 14 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Waren enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefund eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikbetrieb geführten Aufsicht beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch zum Abfahre nach dem Inland aus der Fabrik oder öffentlichen Niederlage oder aus dem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse Waren zu entnehmen.

§ 24.

Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollficher abgeschlossenen oder unter ständiger Überwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolls erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

II. Zu § 6 Biffer 2 des Gesetzes.

§ 25.

Steuerbefreiung.
1. Zucker zur
Viehfütterung.

Inländischer Zucker und Zuckerablauf kann zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Maßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker oder Ablauf ist unter amtlicher Aufsicht zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturieren).
2. Die Denaturierung ist durch Vermischung mit Oskuchenmehl, Fleischfuttermehl, Fischfuttermehl, Fischguano, Torfmehl, Schnitzelstaub, gemahlene Schnitzeln oder Reisfuttermehl in einer Menge von 20 vom Hundert des Reingewichts des Zuckers zu bewirken. Nötigenfalls ist der Zucker vor der Denaturierung zu vermahlen.
3. Abläufe gelten als denaturiert, wenn sie unter Zusatz von Stoffen der genannten Art oder mit trockenen Futterstoffen von schrot-, fleie- oder mehlförmiger Zerkleinerung in der Weise zu Viehfutter verarbeitet werden, daß sie die flüssige Form verlieren und ohne Benutzung undurchlässiger Gefäße versandt werden können, oder wenn ihnen Viehsalz in solcher Menge zugesetzt wird, daß ihr Quotient dadurch unter 70 sinkt.
4. Das Denaturierungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung beantragt, zu stellen; auch ist von diesem für die gehörige Vermischung mit dem Denaturierungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
5. Die Denaturierung darf nur in einer Zuckersabrik oder in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse für inländischen Zucker stattfinden.

§ 26.

2. Zucker zu
gewerblichen
Zwecken.

Zur Herstellung von Ultramarin kann inländischer Rohzucker nach Denaturierung durch Vermischung von 40 Teilen Rohzucker mit 35 Teilen unterschwefligsaurem Natrium (Antichlor) steuerfrei abgelassen werden.

§ 27.

Zur Herstellung von Kupferoxydul kann inländischer Rohzucker nach Denaturierung durch Vermischung von 95 Teilen Rohzucker mit 5 Teilen Kupfervitriol steuerfrei abgelassen werden.

§ 28.

Zur Verwendung bei der Herstellung von Seifen kann inländischer Zucker nach Vermischung mit kochender Seifenmasse steuerfrei abgelassen werden; die Vermischung hat in dem Verhältnisse von mindestens 4 Kilogramm Seifenmasse zu 1 Kilogramm Zucker zu erfolgen.

§ 29.

In den Fällen der §§ 26 bis 28 findet die Bestimmung im § 25 zu 4 Anwendung. Die oberste Landesfinanzbehörde kann weitere Aufsichtsmaßnahmen anordnen, auch in den Fällen der §§ 25 bis 28 eine andere Art der Denaturierung zulassen. Von den getroffenen Maßnahmen ist dem Reichskanzler Kenntnis zu geben.

Zuckerlagerordnung.

§ 1.

Zuckererzeugnisse können bis zu ihrer weiteren Bestimmung in öffentlichen Niederlagen ^{1. Allgemeine Bestimmungen.} oder in Privatlagern steuerfrei gelagert werden.

Desgleichen können zuckerhaltige Waren in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse bis zu ihrer weiteren Bestimmung gelagert werden, um, falls unversehrter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, die Besteuerung bis auf weiteres aussetzen oder, falls versetzter Zucker verwendet worden ist, die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Vergütungslager).

§ 2.

Auf die Zuckerlager finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§ 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§ 3.

Der Inhaber eines Privatlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausrat ausgestatteten, nach Bedürfnis zu erleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen, auch für die nötigen geeichten Wagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§ 4.

Die Zuckererzeugnisse und zuckerhaltigen Waren lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckererzeugnisse oder zuckerhaltige gleichartige Waren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

Zuckerhaltige Waren, deren Niederlegung verschiedene Zwecke verfolgt (§ 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§ 5.

Hat bei der Aufnahme von Zuckererzeugnissen in das Lager oder bei der Entnahme vom Lager die Ermittlung ihres Reingewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittlung das in dem Begleitpapier angegebene Umschließungsgewicht oder der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§ 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zugrunde gelegt werden.

Das Umschließungsgewicht und die Tarasätze sind im Lagerbuche (§ 7) festzuhalten und bei der Versendung in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Ist bei der Vorabfertigung oder der Aufnahme in das Lager Roh- und Reingewicht des Zuckers durch probeweise Verwiegung ermittelt worden, so ist außer dem Gesamtgewicht auch das angemeldete durchschnittliche Roh- und Reingewicht der Packstücke im Lagerbuch und bei der Versendung auch in den Begleitpapieren anzugeben.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, falls in der Niederlage eine Umpackung der Packstücke erfolgt ist.

§ 6.

Die Entnahme von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Waren nur in Mengen von mindestens 100 kg Reingewicht gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Waren finden die §§ 45 bis einschließlich 55 und 61 bis einschließlich 67 der Ausführungsbestimmungen sowie § 11 der Anlage D sinngemäße Anwendung. Zur Anmeldung sind, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Vordrucke nach dem Muster 4 zu verwenden.

§ 7.

Über den eingelagerten Zucker und die eingelagerten zuckerhaltigen Waren ist ein Lagerbuch nach Muster 20 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 8.

Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die vorläufige Steuerabrechnung am 1. März jedes Jahres für die Zeit vom 1. September des Vorjahrs bis Ende Februar des laufenden Jahres, und die endgültige Steuerabrechnung am 1. September jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§ 9.

2. Besondere Bestimmungen für die Vergütungslager.

Die eingelagerten Waren sind in den Lagerräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Packstücks, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Packstücken gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Warenpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Waren kann nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Warenpost wird dann im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Unverzollte ausländische Umschließungen dürfen nur zum Zwecke der Verpackung von Erzeugnissen, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf das Lager gebracht werden. Sie unterliegen der Anschreibung im Lagerbuch und der zollvormerklichen Behandlung.

§ 10.

Für jede eingelagerte Post ist im Lagerbuche bei der Einlagerung oder nach dem Eingange der im § 18 Abs. 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mitteilung der Betrag der gewährten Steuer vergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung im Lagerbuch und die Feststellung der zurückzuzahlenden Steuer vergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewichte. Eine Berwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nötig, wenn die Waren im gebundenen Verkehre weiter versendet werden sollen, oder wenn Teilposten entnommen werden. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag von der Berwiegung abgesehen und das im Lagerbuch angeschriebene Einlagerungsgewicht in das Begleitpapier übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Lagerbuch angeschriebene Betrag der Steuer vergütung anzugeben.

Bei der Entnahme einer mit einem Gesamtgewicht angeschriebenen Warenpost in Teilmengen erfolgt die Abschreibung und die Berechnung des zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrags der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergibt sich dabei im ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Teilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Teilposten in den freien Verkehr zurückgenommen

oder auf ein anderes Lager übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrags.

Ergibt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Teilmengen sämtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Teilmenge von dem Mehrgewicht eine Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Teilmenge nach einem anderen Lager übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Teilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesamtmenge gezahlten Betrage der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch auch nur eine der früheren Teilmengen in ein anderes Lager oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Teilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrags der Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§ 11.

Der Lagerinhaber oder bei der Versendung vom Lager der Begleitscheinnehmer haftet, insoweit die Waren nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung erweislich durch Zufall zugrunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der letzteren oder die Aufnahme der Ware in ein anderes Lager oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§ 12.

Werden zuckerhaltige Waren in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die zurückgezahlten Beträge sind im Zuckersteuer-Einnahmebuche nachzuweisen. Eine Stundung ist nicht zulässig.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.